



Merkblatt Arbeitsvermittlung



Merkblatt

Vermittlungsdienste und Leistungen

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

3



Bundesagentur für Arbeit

lexilog-Suchpool

lexilog-Suchpoo

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Erläuterung zur Zeichenverwendung	5
1. Beratung und Vermittlung	6
1.1 Rechtzeitige Arbeitsuchendmeldung	6
1.2 Unterstützung durch die Agentur für Arbeit	7
1.3 Selbstinformationsmöglichkeiten	11
2. Aktivierung und berufliche Eingliederung	14
2.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget	14
2.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	15
3. Förderung der beruflichen Weiterbildung	16
4. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	18
5. Entgeltersatzleistungen	20
6. Allgemeine Hinweise	21
6.1 Mitteilungs- und Erstattungspflicht	21
6.2 Datenschutz	22
7. Weitere Merkblätter	23

Abkürzungsverzeichnis

ÄD	Ärztlicher Dienst
BA	Bundesagentur für Arbeit
BPS	Berufspsychologischer Service
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ggf.	gegebenenfalls
pAp	persönliche Ansprechpartnerin / persönlicher Ansprechpartner
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
TBD	Technischer Beratungsdienst
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

Beratung und Vermittlung

- Haben Sie einen befristeten Arbeitsvertrag?
- Droht Ihnen eine Kündigung?
- Ist Ihnen bereits gekündigt worden?
- Möchten Sie sich beruflich verändern?
- Suchen Sie eine neue Stelle oder ein neues Beschäftigungsfeld?

Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse. Kompetente Ansprechpartner/innen informieren, beraten und vermitteln Sie.

1.1 Rechtzeitige Arbeitsuchendmeldung

Wenn ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, melden Sie sich bitte spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend. Sobald Sie von Ihrem Beschäftigungsende erfahren und liegen zwischen diesem Zeitpunkt und dem Beschäftigungsende weniger als drei Monate, melden Sie sich innerhalb von drei Tagen bei der Agentur für Arbeit.

Damit Sie keine Fristen versäumen und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie uns telefonisch unter der Telefonnummer 0800 4 5555 00 (der Anruf ist für Sie kostenfrei) die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und einen Termin zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung vereinbaren. Die Mitteilung kann auch schriftlich oder als Online-Anzeige über das Serviceportal der Bundesagentur für Arbeit unter » www.arbeitsagentur.de erfolgen.

Ihre Meldung wird erst wirksam, wenn Sie den vereinbarten Termin mit uns wahrnehmen. Eine erste Meldepflicht besteht grundsätzlich auch dann, wenn eine wei-

tere Verlängerung Ihres Arbeitsvertrages möglich ist oder eine Verlängerung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich eingeklagt wird.

Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.



BITTE BEACHTEN SIE

Wenn Sie sich nicht – wie beschrieben – rechtzeitig bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden, kann eine Sperrzeit von einer Woche eintreten.



LINK

Informationen finden Sie im Internet unter **www.arbeitsagentur.de » Arbeitslos und Arbeit finden » Erste Schritte bei bevorstehender Arbeitslosigkeit**

1.2 Unterstützung durch die Agentur für Arbeit

Jede/r Arbeitnehmer/in kann die Leistungen der Agentur für Arbeit unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Egal ob Sie sich beruflich verändern wollen oder müssen, Sie sollten so früh wie möglich die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Die Agentur für Arbeit kennt die Betriebe und deren Wünsche und bemüht sich aktiv um ein breites Spektrum an Stellenangeboten. Von den intensiven Kontakten können auch Sie profitieren.

Neben Ihrer eigenen Beschäftigungssuche unterstützen wir Sie gerne und bieten Ihnen neben den Selbst-informationseinrichtungen (siehe Punkt 1.3) auch die individuelle persönliche Beratung und Vermittlung an. Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte geben Auskunft und Rat in Fragen

- der Arbeitsplatzwahl
- der beruflichen Entwicklung
- zum Berufs- und Arbeitsplatzwechsel
- zur Stellensuche inklusive Bewerbung und Vorstellung
- zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe
- zu Ihren individuellen Vermittlungsmöglichkeiten
- zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung
- zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Damit wir Sie individuell beraten oder vermitteln können, benötigen wir Ihr Bewerberangebot, das Ihre persönlichen und beruflichen Daten, wie Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, Ihre bisherigen letzten Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten sowie Ihre Anforderungen und Vorstellungen für eine künftige Beschäftigung enthält.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird ihr Bewerberangebot grundsätzlich nur anonymisiert veröffentlicht. Es sei denn Sie wünschen eine offene Veröffentlichung.

Die Aufnahme Ihres Bewerberangebotes kann telefonisch, persönlich oder online erfolgen. Sie erreichen uns unter der Servicrufnummer für Arbeitnehmer 0800 4 5555 00 (der Anruf ist für Sie kostenfrei). Die Rufnummer ist auch unter » **www.arbeitsagentur.de**. **Kontakt** veröffentlicht. Sie können auch persönlich in Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit vorsprechen oder über das Kontaktformular unter » **www.arbeitsagentur.de**. Ihr Anliegen online mitteilen. Dort erhalten Sie einen konkreten Termin für das Beratungsgespräch mit

Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Mit dieser erörtern Sie Ihre bisherige berufliche Situation sowie Ihre Vermittlungsmöglichkeiten, ergänzen ggf. Ihr Bewerberangebot und erstellen so Ihr individuelles Bewerberprofil, das auch die Grundlage für den Abgleich Ihrer Daten mit den vorhandenen Stellenangeboten in der JOBBÖRSE unter » **www.arbeitsagentur.de** ist. Schließlich vereinbaren Sie mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft das weitere Vorgehen bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte wählen diejenigen Bewerber- und Stellenangebote aus, die am besten zueinander passen. Über einen Vermittlungsvorschlag werden Sie entweder in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. telefonisch informiert.

Die Entscheidung über die Bewerbung auf einen Vermittlungsvorschlag (und die Gestaltung des Arbeitsvertrages) liegt bei Ihnen.*

Bitte beachten Sie, dass eine Ablehnung eines Vermittlungsvorschlags mit Rechtsmittelbelehrung eine Sanktionsprüfung zur Folge haben kann. Anders verhält es sich bei der sogenannten Stelleninformation. Eine Bewerbung darauf ist Ihnen freigestellt.

Falls für Sie auch ein Wohnortwechsel in Betracht kommt, kann die Suche über den Bereich der örtlichen Agentur für Arbeit hinaus ausgedehnt werden.

Soweit erforderlich, und von Ihnen gewünscht, kann Ihre Beratung auch von weiteren Fachleuten unterstützt werden. Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie Technische Beraterinnen und Berater der Bundesagentur für Arbeit können wichtige Entscheidungshilfen geben.

*) Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld beziehen, kann Ihre Entscheidung/Ablehnung ggf. Auswirkungen auf Ihren Leistungsbezug haben. Beachten Sie bitte die Hinweise auf Ihrem Vermittlungsvorschlag und dem Merkblatt 1.

Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen angeboten, bei denen Themen wie

- Bewerbungsverfahren und Vorstellung
- Stellensuche
- Arbeitsmarkt sowie
- Fragen zu bestimmten Personengruppen

behandelt werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit nach den Terminen.

Die Agentur für Arbeit veranstaltet auch Job-Dates, bei denen sich Arbeitgeber vorstellen und ihre offenen Stellen anbieten. Sie können hier unmittelbar Kontakt mit Firmen aufnehmen.

Studieninteressierte, Studierende und Akademiker und Akademikerinnen

An vielen Hochschulstandorten wurden in den Agenturen für Arbeit spezialisierte Teams eingerichtet, die Studieninteressierte und Studierende zu Fragen der Studienorientierung, möglichen Studienzweifeln (Wechsel oder Abbruch), der Berufswahl und der Arbeitssituation informieren und beraten. Diese Beratungsteams für akademische Berufe sind zudem für die Beratung und Vermittlung von Absolventinnen/Absolventen und berufserfahrenen Akademikerinnen/Akademikern zuständig. Auch in allen anderen Agenturen werden diese Dienstleistungen von kompetenten Beratungs- und Vermittlungsfachkräften angeboten.

Auslands- und Fachvermittlung

Das Angebot der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Die ZAV ist die Ansprechpartnerin in der Bundesagentur für Arbeit für den europäischen und internationalen Arbeitsmarkt und für die Vermittlung besonderer Berufsgruppen (Führungskräfte, Künstlerinnen und Künstler sowie schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker).

Europäische und weltweite Arbeitsmarktmobilität

Die ZAV bietet Informations-, Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger an, die an einer Beschäftigung, einer Ausbildung oder einem Studium im Ausland interessiert sind. Für Arbeitgeber in Deutschland gewinnt und vermittelt die ZAV außerdem Fachkräfte und Auszubildende aus dem Ausland. Ansprechpartner für interessierte Arbeitgeber ist der Arbeitgeber-Service der örtlichen Agentur für Arbeit.

Besondere Berufe und Positionen

Profis und Nachwuchstalente in künstlerischen und künstlerisch-technischen Berufen in den Sparten Schauspiel, Musiktheater/Orchester, Film/Fernsehen, Tanz und Unterhaltung/Werbung berät und vermittelt die ZAV-Künstlervermittlung an sieben Standorten in ganz Deutschland.

Sowohl Führungskräfte des oberen und obersten Managements als auch Unternehmen, die nach geeignetem Führungspersonal suchen, werden von den Expertenteams der ZAV-Managementvermittlung betreut.

Der Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker der ZAV unterstützt Arbeitgeber bei der passgenauen Besetzung von Stellen mit schwerbehinderten Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind.

1.3 Selbstinformationsmöglichkeiten

Neben der persönlichen Beratung durch die Agentur für Arbeit können Sie sich auch selbständig über viele Themen informieren:

Berufsinformationszentrum (BiZ)

Das BiZ ist die Adresse für alle Bürgerinnen und Bürger, die sich zu Themen rund um Bildung, Beruf und Arbeitsmarkt informieren möchten.

Themeninseln geben eine klare Struktur vor und kombinieren Printmedien in den Regalen mit digitalen Medien an den Internetarbeitsplätzen bzw. an den Bewerbungs-PCs.

Per Online-Recherche können Sie nach passenden Ausbildungs- und Arbeitsplätzen suchen oder professionelle Bewerbungsunterlagen selbständig oder mit Unterstützung des BiZ-Personals erstellen und ggf. versenden. Zu diesen Themen werden im BiZ auch Veranstaltungen angeboten. Das BiZ steht Ihnen kostenlos, ohne Voranmeldung im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung. Das BiZ gibt es in jeder Agentur für Arbeit.

Serviceportal der Agentur für Arbeit

Das Serviceportal der Agentur für Arbeit unter

» **www.arbeitsagentur.de** können Sie jederzeit aufrufen – bequem von zu Hause aus oder mobil, wenn Sie unterwegs sind. Die Website unterstützt Sie in allen Lebenslagen. Nach wenigen Klicks finden Sie gezielt die Informationen, die Sie gerade brauchen.

In der Rubrik „Arbeitslos und Arbeit finden“ erhalten Sie Unterstützung, wenn sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder nach einer neuen beruflichen Herausforderung suchen. Dort können Sie sich beispielsweise online arbeitssuchend melden oder mit der integrierten Jobsuche unkompliziert nach passenden Stellen recherchieren, ein persönliches Bewerberprofil anlegen und sich direkt online bewerben.

Unter „Schule, Ausbildung und Studium“ sind Sie richtig, wenn Sie sich über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten informieren möchten oder eine „Zwischenzeit“ wie ein FSJ oder ein Praktikum planen. Sie können dort beispielsweise mit dem Selbsterkundungstool herausfinden, welche Ausbildungsberufe zu Ihren Stärken, Interessen und Fähigkeiten passen könnten. Alle Leistungen der Familienkasse finden Sie unter „Familie und Kinder“. Haben Sie beispielsweise gerade

Nachwuchs bekommen, erfahren Sie hier alles, was Sie wissen müssen, um Kindergeld zu beantragen und erhalten Tipps für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wenn Sie sich weiterbilden, wieder in den Beruf einsteigen oder beruflich aufsteigen möchten, hilft Ihnen die Rubrik „Karriere und Weiterbildung“. Sie können sich hier Weiterbildungsangebote in Ihrer Region anzeigen lassen und sich über finanzielle Fördermöglichkeiten und berufliche Alternativen informieren.

Um wichtige Schritte nach einem Unfall oder einer Erkrankung sowie spezielle Hilfen, Unterstützung und persönliche Beratung geht es in der Rubrik „Menschen mit Behinderungen“. Hier erfahren Sie unter anderem, wie Sie einen Schwerbehindertenausweis beantragen können.

Falls Sie aus dem Ausland nach Deutschland gekommen sind und hier arbeiten möchten, können Sie unter „Menschen aus dem Ausland“ nachlesen, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um Ihren Abschluss in Deutschland anerkennen zu lassen und einen Deutschkurs zu erhalten.

BERUFENET

informiert Sie umfassend über Berufe: vom Ausbildungsinhalt bis hin zu Zugangsvoraussetzungen, von Verdienst- und Beschäftigungsmöglichkeiten bis hin zu Perspektiven und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Sie können sich konkrete Weiterbildungsangebote anzeigen lassen sowie Ausbildungs- und Stellenangebote in der JOBBÖRSE abrufen.

KURSNET

ist das größte Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Sie können in KURSNET gezielt nach schulischen Ausbildungsplätzen und Hochschulstudiengängen sowie Weiterbildungsangeboten in Ihrem Beruf und in Ihrer Region suchen.

www.studienwahl.de / www.abi.de

Umfassende Informationen zum Thema Studium finden Sie auf diesen beiden Portalen. Speziell zu den Themen Wechsel oder Abbruch unter: **www.abi.de » Studium » Studienabbruch** bzw. **www.studienwahl.de » mehr » Thema des Monats » Studienumstieg oder -abbruch**

Aktivierung und berufliche Eingliederung

Wenn die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Agentur für Arbeit nicht ausreichen, um für Sie einen Arbeitsplatz zu finden, ist es möglich, Sie mit Maßnahmen der Arbeitsförderung zu unterstützen.

2.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget soll die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen. Die notwendigen Kosten können übernommen werden. Welche dies im Einzelfall sind, besprechen Sie bitte mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in einem persönlichen Gespräch.

Auf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsfähig sind

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen
- Ausbildungsuchende, sofern sie keine schulische oder sonstige nicht versicherungspflichtige Ausbildung anstreben.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können Sie nicht erhalten,

- wenn der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt,
- wenn andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Zahlung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind,
- wenn Bewerbungen nicht durch Sie selbst versandt werden.

Antragstellung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget müssen Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, bevor die Kosten entstehen.

2.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Benötigen Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungsleistungen, können Sie von Ihrer Agentur für Arbeit in eine nach Ihren Bedürfnissen ausgerichtete Maßnahme mit folgender Zielsetzung zugewiesen werden:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Alternativ können Sie auch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhalten. Die Agentur für Arbeit kann das Maßnahmeziel und den Maßnahmeninhalt im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein festlegen. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden.

Maßnahmen, die Ihnen notwendige berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, dürfen die Dauer von

acht Wochen nicht überschreiten. Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese in der Regel jeweils sechs Wochen nicht übersteigen, in besonderen Fällen ist eine Förderung von jeweils bis zu zwölf Wochen möglich.

Gefördert werden können

- Ausbildungsuchende
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und
- Arbeitslose.

Über die Zuweisung in eine Maßnahme und über die Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins entscheidet Ihre Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im persönlichen Gespräch.

Haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Beauftragung eines Trägers mit der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung verlangen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wenn Sie an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können Sie durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Maßnahme-/Trägerbezogene Voraussetzungen

Die angestrebte Maßnahme und der Bildungsträger müssen vor Beginn für die Weiterbildungsförderung

durch eine fachkundige Stelle zugelassen sein. Die Maßnahme soll berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten bzw. erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder einen beruflichen Abschluss oder Aufstieg ermöglichen.

Außerdem muss die Weiterbildung nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leiterin bzw. des Leiters der Bildungseinrichtung und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen.

Förderungsfähig sind

Personen, bei denen die Weiterbildung notwendig ist, um vorliegende Qualifikationsdefizite zu beseitigen, um die Vermittlungschancen wesentlich zu verbessern. Ziel ist es, dass Sie nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Antragstellung

Sie müssen sich vor Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Die Agentur für Arbeit muss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt haben (Bildungsgutschein). Als Weiterbildungskosten können

- Lehrgangskosten,
 - Fahrkosten,
 - Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie
 - Kinderbetreuungskosten
- übernommen werden.

Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann durch vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert

werden. Art und Umfang der Förderung hängen unter anderem von der Qualifikation, dem Lebensalter oder der Betriebsgröße ab.

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung finden Sie im » **Merkblatt 6.**

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Gründungszuschuss

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit (Zeitaufwand von mindestens 15 Stunden wöchentlich) die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

Förderungsfähig sind Sie,

- wenn Sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf einer „kurzen“ Anwartschaftszeit beruht (§ 147 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch).
- wenn Sie die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachgewiesen haben. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere:
 - » Industrie- und Handelskammern,
 - » Handwerkskammern,
 - » berufsständische Kammern,

- » Fachverbände und
- » Kreditinstitute.
- wenn Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit dargelegt haben. Dies kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen.

Dauer und Höhe

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung gewährt.

Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten (mit einem Zeitaufwand von mindestens 15 Stunden wöchentlich) dargelegt werden.

Antragstellung

Sie müssen den Antrag auf einen Gründungszuschuss **vor** der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit stellen. Leistungen können nicht erbracht werden, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind bzw. ab dem Folgemonat, in dem Sie das für die Regelaltersrente erforderliche Lebensjahr vollendet haben (§ 35 i.V. m. § 235 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch).

Damit Ihnen der Schutz der Arbeitslosenversicherung in der Zeit Ihrer selbständigen Tätigkeit erhalten bleibt, haben Sie die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Nähere Informationen zum Gründungszuschuss und zur Antragspflichtversicherung finden Sie im Flyer

» **Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung** und im Hinweisblatt » **Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung**.

Den Flyer und das Hinweisblatt erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder finden Sie im Internet unter » **www.arbeitsagentur.de**.

Entgeltersatzleistungen

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anstelle des ausfallenden Arbeitsentgelts in der Regel Arbeitslosengeld. Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, damit die Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld zahlen kann, und wie sich die Höhe der Leistung errechnet, können Sie dem » **Merkblatt 1** entnehmen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuletzt nebeneinander zwei oder mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt haben und eine dieser Beschäftigungen verlieren, können – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Teilarbeitslosengeld erhalten. Nähere Informationen zu dieser Leistung können Sie dem » **Merkblatt 1a** entnehmen.

Bei Entgeltausfall infolge von Arbeitsausfall in Ihrem Betrieb kann die Agentur für Arbeit – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Kurzarbeitergeld zahlen. Zu den konkreten Voraussetzungen können Sie sich in den » **Merkblättern 8a-8b** informieren.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsent-

gelt gezahlt wird, erhalten Insolvenzgeld. Über die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, um Insolvenzgeld erhalten zu können, informiert das

» **Merkblatt 10.**

LINK

Informationen zu oben genannten und weiteren Entgeltersatzleistungen finden Sie auch im Internet unter

» **www.arbeitsagentur.de** » unter dem Stichwort

» **Arbeitslos und Arbeit finden**

» **Arbeitslosengeld beantragen**

Allgemeine Hinweise

TIPP

In diesem Merkblatt können nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend dargestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit, wenn Sie Fragen haben. Oder nutzen Sie das Serviceportal der Agentur für Arbeit unter » **www.arbeitsagentur.de** » Arbeitslos und Arbeit finden » Infos rund um finanzielle Leistungen

6.1 Mitteilungs- und Erstattungspflicht

Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Bewilligung einer Leistung erheblich sind. Wenn Sie Leistungen beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit unaufgefordert und unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Dazu sind Sie auch verpflichtet, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist sowie

während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen Sie grundsätzlich zurückzahlen. Außerdem besteht die Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens.

6.2 Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie vor einer unzulässigen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie zugestimmt haben.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) benötigt ihre Daten, um ihre gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Hierzu zählt u. a. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung wie z. B. die Berufsberatung oder Vermittlung in Arbeit.

Wenn Sie die Leistungen der BA in Anspruch nehmen, werden Ihre persönlichen Daten nur so lange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder im Rahmen von Archivierungsfristen zulässig ist.

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft verlangen. Die Auskunft ist kostenfrei. Bei unrichtigen Daten können Sie deren Berichtigung verlangen. Sie haben auch Anspruch auf Löschung oder Sperrung von Daten, soweit diese zur Aufgabenerledigung nicht mehr erforderlich sind. Weitere Auskünfte nach Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie unter

» **www.arbeitsagentur.de/datenerhebung** einsehen.

An Stellen außerhalb der BA (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Übermittlung ausgenommen, wenn Sie dieser ausdrücklich widersprochen haben.

Weitere Merkblätter

Hier finden Sie eine Auswahl an Merkblättern der Bundesagentur für Arbeit über deren Dienste und Leistungen:"

Merkblatt 1	Merkblatt für Arbeitslose
Merkblatt 1a	Merkblatt für Teilarbeitslose
Merkblatt 5	Anzeigepflichtige Entlassungen
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14	Gleitender Übergang in den Ruhestand
Merkblatt 16	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen
Merkblatt 18	Familie und Beruf
Merkblatt 20	Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
Merkblatt SGB II	Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
Merkblatt	Was? Wie viel? Wer?

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

90327 Nürnberg

Produktentwicklung Förderung SGB III

August 2019

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

Variograph GmbH, Elsterwerda

lexilog-Suchpool